FreieBurgdorfer
Fraktion im Burgdorfer Stadtrat

An die Stadt Burgdorf
z.Hd. Herrn Bürgermeister
- per E-Mail-

Rüdiger M. Nijenhof
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle:
Potsdamer Winkel 13
31303 Burgdorf

Burgdorf, der 22. Februar 2020

Anfrage **„Sicherstellung des Betreuungsanspruches nach § 22a SGB VIII in den Ferien“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen Wochen wird regelmäßig in den Pressekonferenzen der Landesregierung und ihrer Arbeitskreise auch darüber gesprochen, dass auch während der sog. „Schließzeiten“ der Träger der Jugendhilfe eine Betreuung sicherstellen müsse gemäß § 22a SGB VIII.

Entsprechend wurde auch in der bisherigen Diskussion zur Einführung einer Sommerschließzeit[1] darauf hingewiesen, dass es dann für die Kinder der „städtischen Kitas“ eine „Sommerkita“ angeboten werden solle. Auf meine Frage im zuständigen Ausschuss, ob diese Sommerkita dann auch Kindern aus Einrichtungen anderer Träger offenstehe, wurde geantwortet, man habe dies nun nur „für unsere“ Kindertagesstätten geplant.

Ich möchte auch an dieser Stelle deutlich darauf hinweisen, dass **alle** Kindertagesstätten und auch **alle** Kindertagespflegestellen, so auf sie die jeweilige städtische Satzung anzuwenden sind, „unsere“ Einrichtungen sind, wir Verantwortung für sie tragen und sie uns gleichermaßen wichtig sind, gleich wer sich bereit erklärt hat die direkte Trägerschaft zu übernehmen.

Nach § 22a Abs. 3 SGB VIII ist es der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für Schließzeiten in Ferien die Betreuung sicherstellen muss, so sie nicht durch Erziehungsberechtigte gewährleistet werden kann. Bitte teilen Sie uns mit, in welchem Maße Sie künftig darauf eingehen werden und dies auch für die Einrichtungen sicherstellen, die nicht in direkter Trägerschaft der Stadt stehen.

Bisher haben alle Kindertagesstätten, die nicht in direkter Trägerschaft unserer Stadt geführt werden,[2] eine Schließzeit in den Sommerferien. Von einer Sommerkita oder ähnlichem, womit der Anspruch des § 22 a Abs. 3 SGB VIII erfüllt würde ist mir nichts bekannt. Gleiches gilt entsprechend auch für Kindertagespflegestellen.

Wir bedanken uns für Ihre Mühe.

Beste Grüße

Rüdiger Nijenhof

[1] Irrtümlich wird immer darüber geredet, dass eine Schließzeit eingeführt werden solle; da es aber bereits Schließzeiten in städtischen Kitas, bspw. zwischen Weihnachten und Neujahr gibt, ist diese Sprachregelung irreführend.
[2] So ist mein Wissensstand, ich bitte mich im Zweifel zu korrigieren.